

Die gesetzlich erlaubten Nutzungen für Bildung im südafrikanischen Urheberrecht und die IP Policy der Universität Kapstadt – ein Modell für deutsche Universitäten?

Von Sebastian Horlacher, OERsax, [CC-BY-SA 4.0](#)



Adrian Frith, UCT Upper Campus landscape view, [CC BY-SA 3.0](#)

Einleitung

2011 verabschiedete die Universität Kapstadt ihre zweite Intellectual Property Policy.¹ Auslöser für die Überarbeitung der ersten IP Policy war die Anforderungen an den neu geschaffenen Publicly Financed Research and Development Act (IPR Act)², welcher 2008 in Kraft trat und 2010 durch Regulations No. R.675 of 2010 of the Intellectual Property Rights from Publicly Financed Research and Development Act 2008 ergänzt wurde,³ zu erfüllen.

Gleichzeitig sah die Universität Kapstadt eine Chance, bestehende Grauzonen zu schließen und ihr eigenes Handeln im Hinblick auf Open Source und Creative Commons auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen.⁴ Diese Grauzonen sind, wie noch aufzuzeigen ist, oftmals im südafrikanischen

¹ https://www.uct.ac.za/downloads/uct.ac.za/about/policies/intellect_property.pdf. Die erste Policy stammt aus dem Jahr 2004.

² http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=183776.

³ http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=293620.

⁴ <http://www.rci.uct.ac.za/rcips/ip/policy>.

Urheberrechtsgesetz durch unbestimmte Rechtsbegriffe angelegt. Auch deswegen strebt der südafrikanische Gesetzgeber derzeit eine umfassende Urheberrechtsreform an, deren momentaner Stand sich in der Anhörung verschiedenster Interessensgruppen zum Gesetzesentwurf befindet. Ziel des Gesetzes wird es sein dem Zeitalter der Digitalisierung gerecht zu werden und für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Copyright in South Africa

Das Urheberrecht Südafrikas unterscheidet sich nicht nur hinsichtlich seiner Schutzdauer von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers (bzw. 50 Jahre mit Ablauf des Jahres in dem das Foto oder der Film entstanden sind) in vielen Aspekten vom deutschen Urheberrecht. Neben diversen Spielräumen bei der Umsetzung internationaler Verträge ist dies sicherlich auch dadurch bedingt, dass sich insbesondere das Urheberrecht bei seiner Entstehung an britischem Recht orientiert hat. So sind Urheberpersönlichkeitsrechte zwar nicht übertragbar, auf diese kann aber, anders als im deutschen Recht, vollständig verzichtet werden.

Auffällig ist, dass Südafrika zwar eine Vielzahl internationale Übereinkommen zum Urheberrecht wie die Berner Übereinkunft und das TRIPs-Abkommen unterzeichnet hat, hingegen andere wichtige Abkommen wie die Universal Copyright Convention 1952 oder die Rome Convention 1961 nicht.

Spannend ist die Frage nach der Urheberschaft bzw. der Rechteinhaberschaft am Urheberrecht in Südafrika. Vergleichbar zum deutschen § 7 UrhG ist auch in Südafrika stets der Schöpfer Urheber des Werkes. Eine Ausnahme gilt allerdings für Mitarbeiter im Rahmen ihrer während der Arbeit entstanden Werke. Grundsätzlich ist dann das Unternehmen Rechteinhaber am Werk. Eine dem deutschen Recht vergleichbare Differenzierung zwischen freien Werken und Pflichtwerken findet dagegen erkennbar nicht statt. Beispielsweise hat die Universität von Kapstadt eine IP Policy verabschiedet, welche die Rechteinhaberschaft an Werken des Arbeitnehmers regelt. Auf diese Policy wird noch an anderer Stelle einzugehen sein.

Auch in Südafrika unterliegen Bildungsmaterialien überwiegend einem urheberrechtlichen Schutz. Dabei stellt sich hinsichtlich der Möglichkeit fremde Bildungsmaterialien zu nutzen die gleiche Problematik wie in Deutschland.

Das Urheberrechtsgesetz Südafrikas beinhaltet eine „fair dealing“ Klausel. Zwar werden Ausnahmen für Vervielfältigungen zum privaten und wissenschaftlichen Gebrauch gestattet, deren Reichweite erfasst aber bei weitem nicht eine vollständige Nutzung von Bildungsmaterialien.⁵ Auch ist die momentan gesetzlich erlaubte Nutzung durch die südafrikanische „fair dealing“ Klausel nicht mit der

⁵ Im Kontext der Copyright Amendment Bill wird momentan im südafrikanischen Parlament diskutiert, die fair dealing clause zu einer fair use clause auszubauen, um so dem digitalen Zeitalter gerecht zu werden.
https://www.gov.za/sites/www.gov.za/files/B13-2017_Copyright_170516.pdf.

„fair use“ Doktrin des US-amerikanischen Rechts vergleichbar.

Das Gesetz gestattet die erlaubnisfreie Vervielfältigung in einer limitierten Anzahl für folgende Zwecke:

– Privater und wissenschaftlicher Gebrauch

Section 12 (1) erlaubt die einfache Kopie eines angemessenen Teils des Werks in Übereinstimmung mit dem „fair dealing“ Grundsatz. Wie im deutschen Recht gibt es Unklarheiten über die Frage der Angemessenheit. Dabei ist allgemein anerkannt, dass eine vollständige Vervielfältigung oder eine Vervielfältigung wesentlicher Bestandteile des Werkes nicht als angemessen angesehen werden kann und damit nicht mit dem „fair dealing“ Grundsatz vereinbar ist. Darüber hinaus darf die Vervielfältigung nicht veröffentlicht werden. Ebenfalls erlaubt sind aber die kritische Auseinandersetzung mit dem Werk sowie die Berichtserstattung über aktuelle Tagesereignisse in einer Zeitung, einem Film oder einer Radiosendung.

– Vervielfältigungen für den Unterricht

Section 12 (4) gestattet die erlaubnisfreie Nutzung eines Werkes zum Zwecke der Veranschaulichung im Unterricht. Dabei darf das Werk allerdings nicht als einzige oder Hauptquelle des Unterrichts dienen, da andernfalls gegen die „fair practice“ verstoßen werden würde. Auch bedarf es einer Quellenangabe.

- Section 12 (3) regelt das Zitatrecht mit der Pflicht zur Quellenangabe. Darüber hinaus muss die Zitierung die „fair practice“ beachten und der Umfang des Zitats nicht den durch den Zweck gerechtfertigten Umfang überschreitet. Das Zitatrecht ist im Hinblick auf die vollständige Verwendung von Bildungsmaterialien in Südafrika unzureichend. Zum gleichen Ergebnis muss man unter Rücksichtnahme des deutschen Zitatrechts kommen.

Gleichzeitig wurde zum Copyright Act eine Verordnung in Kraft gesetzt, welche insbesondere Section 13 des Copyright Acts ergänzt.

Section 13 des Copyright Acts regelt allgemeine Ausnahmen in Bezug auf die Vervielfältigung von Werken. Danach soll neben Vervielfältigung, die im Rahmen des Copyright Acts erlaubt sind, auch solche in der Verordnung erlaubt sein. Aber nur insoweit, dass eine normale Nutzung des Werkes weiterhin möglich ist und nicht unangemessen gegen die legitimen Interessen des Rechteinhabers verstoßen wird.

Wichtigste Regelungen in der Verordnung sind

- Nach Regulation 2a und b sollen Vervielfältigungen, sofern nicht an anderer Stelle anderweitiges vorausgesetzt wird, erlaubt sein, wenn nicht mehr als eine Kopie eines angemessenen Teil des Werkes im Hinblick auf das Gesamtwerk und die Bedeutung des Werkes vorgenommen wird. Zusätzlich darf die kumulierende Wirkung der Vervielfältigung nicht die normale Verbreitung des Werkes zu einem unangemessenen Nachteil der Rechtsgüter und Eigentumsrechte des Autors beeinträchtigen. Die kumulierende Wirkung wird dabei durch die Verordnung selbst legal definiert.
- Regulation 7 bestimmt, dass vorbehaltlich der Regelungen in Regulation 2, mehrere Kopien (nicht mehr als eine Kopie pro Schüler und Kurs) für oder von einem Lehrer zur Benutzung im Klassenzimmer oder zur Diskussion gebracht werden dürfen.
- Darüber hinaus bestimmt Regulation 8, dass vorbehaltlich der Regelungen in Regulation 2, eine einzige Kopie für oder von einem Lehrer auf Anfrage und zum Zwecke der Forschung, der Lehre sowie der Vorbereitung des Unterrichts gemacht werden darf. Unter Lehrer sind nach der Legaldefinition in Regulation 1 auch Hochschullehrer und solche sonstiger Bildungseinrichtungen zu fassen.
- Durch Regulation 9 werden die Regelungen in Regulation 7 und 8 aber wieder eingeschränkt. Danach ist es verboten Kopien zur Erstellung, Ersetzung oder Substitution von Anthologien, verbundenen Werken und Sammelwerken zu benutzen. Auch dürfen keine Kopien von flüchtigen Werken gefertigt werden. Dazu zählt die Verordnung einzelne Beispiele auf. Insbesondere weist Regulation 9 (c) nochmals darauf hin, dass weder Kopien als Ersatz für den Kauf von Büchern etc. verwendet werden dürfen, noch dass diese in Bezug auf das Material jeden Terminus vom selben Lehrer wiederholt verwendet werden dürfen.

Gerade durch die Regulation⁶ von 1978 zum eigentlichen Copyright Act, erscheint das System der Schrankenregelungen undurchsichtig und kompliziert. Daran ändern auch die detaillierten Aufzählungen nichts. Trotz vereinzelter Legaldefinitionen enthalten die Schrankenregelungen eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe deren praktische Handhabbarkeit enorme Schwierigkeiten aufweisen. Mehrfach finden sich die Begriffe „reasonable portion“ als auch „the work must not conflict with the normal exploitation of the work“ im Gesetz wieder.

So ist nicht hinreichend klar bestimmt, was unter einem angemessenen Teil („reasonable portion“) zu verstehen ist. Dabei muss beachtet werden, dass die Schrankenregelungen restriktiv auszulegen sind. Der Nutzen dieser Schrankenregelungen wird deshalb in der südafrikanischen Literatur bezweifelt.⁷

Auch die Regulation trägt eher zur Verunsicherung als zur Klarstellung bei. Abermals taucht „reasonable portion“ auf. Darüber hinaus dürften Kopien nur zur Nutzung im Klassenraum gemacht

⁶ http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=130435.

⁷ Schonwetter/Ncube/Chetty, S. 240 m.w.N.

werden. Das Fernstudium wird damit eindeutig ausgeschlossen. Eine Auslegung des Gesetzes konnten aufgrund fehlender Gerichtsverfahren auch bislang nicht durch die Rechtsprechung vorgenommen werden.⁸

Im Ergebnis sah sich die Universität Kapstadt veranlasst, eine eigene Lizenz mit der Verwertungsgesellschaft DALRO zu schließen. In dieser Lizenz wird die Nutzung zu Bildungszwecken über die Schrankenregelungen hinaus festgelegt.⁹

Der Publicly Financed Research and Development Act

Der Publicly Financed Research and Development Act wurde 2008 von der südafrikanischen Regierung mit dem Ziel erlassen die Rechteinhaberschaft an öffentlich finanzierten Werken der Forschungs- und Entwicklung zu regeln.¹⁰ Dabei erkennt das Gesetz als Rechteinhaber den Empfänger eines öffentlichen Fonds an z.B. eine Institution.

Geistiges Eigentum, welches durch ein „full cost model“ finanziert wird, soll aber weiterhin vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sein. Darüber hinaus erlaubt das Gesetz die „joint-ownership“ an Geistigem Eigentum solange bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Zuge des Inkrafttretens des Gesetzes wurde eine National Intellectual Property Management Office (NIPMO) aufgebaut, welches zur Aufgabe hat, die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen und die Art und Weise festzulegen, in der IP-bezogene Transaktionen behandelt werden sollen. Die Nichteinhaltung des Gesetzes macht jede Transaktion ex tunc ungültig. Der übergeordnete Grundsatz ist, dass staatliche und südafrikanische Bürger, wenn staatliche Mittel zur Generierung von geistigem Eigentum verwendet wurden, von diesem geistigen Eigentum profitieren sollen. Damit soll Section 29 der südafrikanischen Verfassung genüge getan werden, welche als besondere Ausprägung des Rechts auf Bildung den Zugang zu Bildungsmaterialien enthält.

Für die Praxis muss festgestellt werden, dass aufgrund der weitreichenden Wirkung des Gesetzes es von entscheidender Bedeutung ist, dass sich die Parteien (der institutionelle und private Sektor), die ein Forschungs- und Entwicklungs-Projekt durchführen, über mögliche sich ergebenden Konsequenzen aus dem Gesetz im Klaren sind.

Kritik aussetzen muss sich das Gesetz aber, indem es dem Prinzip der Freiheit im Sinne von Open entgegensteht.

⁸ Schonwetter/Ncube/Chetty, S. 251.

⁹ Ausführlich zur Lizenz, s. unten (UCTs Blank Licence).

¹⁰ Für die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes R. Khan, Draft Intellectual Property Bill could be the end of South African scientific research (2009), abrufbar unter <http://sacsis.org.za/site/article/295.1> (zuletzt aufgerufen am 14.2.18); Schonwetter/Ncube/Chetty, S. 245.

Copyright at UCT

Wie bereits aufgezeigt, liegt die Rechteinhaberschaft bei Werken des Arbeitnehmers immer beim Unternehmen. Nichts anderes hält die Universität Kapstadt in ihrer IP Policy fest. Es wird dabei zwischen zwei Kategorien von urheberrechtlich geschütztes Werken unterschieden.

Auf der einen Seite sind dies Werke an denen die UCT Rechteinhaberschaft besitzt. Auf der anderen Seite Werke bei welchen die UCT die Rechteinhaberschaft automatisch dem Urheber zuweist.

Anwendungsbereich

Interessant ist dabei zunächst ein Blick auf den Anwendungsbereich der IP Policy. Section 3 regelt den Anwendungsbereich für

- a. alle Mitarbeiter und Studenten, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk erstellen;
- b. Gäste der UCT, außer bei einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung im Einzelfall, welche Ressourcen der UCT nutzen und durch diese Ressourcen ein urheberrechtlich geschütztes Werk erstellen;
- c. Geistiges Eigentum, welches aufgrund einer Vereinbarung der UCT mit einem Dritten erstellt wird. Section 3.2 regelt hiervon Ausnahmen für geistiges Eigentum, das ausschließlich in Form eines Vertrags außerhalb eines Kurses, des Geltungsbereichs einer Beschäftigung oder eines Dienstvertrags oder eines Studiums an der UCT, von einem Mitarbeiter und einem Dritten entwickelt ist und in Übereinstimmung mit den Richtlinien der UCT genehmigt wurde. Bei jeglichem geistigen Eigentum welches zum Umfang der Arbeit an der UCT gehört soll im Falle der Abstinenz anderer vertraglicher Regelungen die UCT Rechteinhaber sein.

Rechteinhaberschaft der UCT

Rechteinhaber ist grundsätzlich die UCT. Dabei wird in Werke unterteilt an welchen die UCT Rechteinhaberschaft besitzt (Kategorie 1) und solchen, an welchen die Rechte automatisch dem Autor zugewiesen werden (Kategorie 2).

Zu Kategorie 1 gehören alle Werke die dienen, die Kernaufgaben und -funktionen der Universität zu unterstützen und zu gewährleisten. Dazu zählen Examensarbeiten, Lehrpläne, Stundenpläne, Software, Fotografien zu Werbe- und Öffentlichkeitszwecken sowie speziell beauftragte Fotografien. Alle anderen akademischen Arbeiten sollen hingegen in Kategorie 2 fallen, z.B. wissenschaftliche und literarische Publikationen, Unterrichtsmaterialien etc.

Die IP Policy der Universität Kapstadt gibt Vorgaben bzgl. der Veröffentlichung unter freien Lizenzen vor. Neben Regelungen zu Open Source sind auch Regelungen zu Creative Commons enthalten. Danach unterstützt die UCT die Publikation von Materialien unter CC Lizenzen zum Zwecke der Förderung von Wissen und der Erstellung von Open Educational Resources. Section 9.2 legt fest, dass die Autoren urheberrechtlich geschützter Werk der Kategorie 1 (vgl. oben) frei sind ihre Bildungsmaterialien unter CC Lizenz zu verbreiten. Autoren der Kategorie 2 (vgl. oben) brauchen jedoch vorher eine Einwilligung des Research Contract and Intellectual Property Service Office (RCIPS).¹¹

Die IP Policy schreibt hingegen weder eine freie Lizenzierung von Bildungsmaterialien vor, noch setzt sie anderweitige Reize für eine freie Lizenzierung. Zwangslizenzen sind im südafrikanischen Recht nur in eng begrenzten Ausnahmefällen vorgesehen.¹²

UCTs blank licence

Als Konsequenz auf die aktuelle Rechtslage im südafrikanischen Urheberrecht hat die UCT eine Blank Licence mit der Dramatic, Artistic and Literary Rights Organisation (DALRO),¹³ einer südafrikanischen Verwertungsgesellschaft, geschlossen.¹⁴

Diese Lizenz berechtigt die Vervielfältigung und Verbreitung von

- an Studenten vertriebenen Vorlesungssammlungen und Reader, wie Zusammenstellungen von Werken, welche Ausschnitte eine Vielzahl veröffentlichter Ressourcen enthalten;
- einfachen Handouts wie Artikel aus Fachzeitschriften und Zeitungen sowie Auszüge aus Büchern, welche mehr als die in Section 13 des Copyright Acts festgelegte Quote überschreiten;
- flüchtigen elektronischen Vervielfältigungen für die Dauer eines Kurses oder Moduls zum Zwecke des Ausdrucks substantiell identischer Papierkopien, entweder durch die Dozenten oder durch die Studenten selbst. Typische Beispiele hierfür sind die Veröffentlichung von Arbeiten im Intranet der UCT oder die Veröffentlichung von Werken in der elektronischen Datenbank der Bibliothek;
- in der Kurzausleihe der Bibliothek hinterlegten Kopien (Einzel. und / oder zusammengestellten Werken), um den Studenten die Möglichkeit einer Kopie zu geben
- Kopien für sehbehinderte Menschen

¹¹ Dies untersteht dem Department of Research and Innovation <http://www.rci.uct.ac.za/>.

¹² Schonwetter/Ncube/Chetty, S. 243 m.w.N.

¹³ <https://www.dalro.co.za/>.

¹⁴ <http://www.rci.uct.ac.za/rcips/ip/copyright/bla>.

Dabei geht die Blank Lizenz von folgendem Umfang der Möglichkeit zur Vervielfältigung aus:

- Ein Kapitel eines Buches, sofern dieses in Kapitel unterteilt ist oder annähernd 10% eines Buches, falls es keine Kapitelunterteilung gibt;
- Aus einer Fachzeitschrift oder Zeitung einer oder mehrere der vollständig benötigten Artikel. Gleiches gilt für Entscheidungssammlungen oder Gesetze;
- Aus einem Sammelband oder einer Sammlung von Kurzgeschichten oder Gedichten das vollständige Werk.

Wichtig ist, dass es weder eine Beschränkung für die Anzahl von Kopien gibt noch für die Häufigkeit der vorgenommenen Kopien, solange die oben genannten Kriterien nicht überschritten werden. Auch hat die Blank Licence keinerlei Auswirkungen auf die bestehenden Schrankenregelungen, so dass diese weiterhin Geltung besitzen.

Die Lizenz gilt hingegen nicht für unveröffentlichte Werke, ausdrücklich als nicht von der Lizenz umfasst gekennzeichnete Werke, Werke welche ausschließlich elektronisch publiziert wurden sowie Werke mit einer ausdrücklichen Kennzeichnung der Reproduction Right Organization (RRO).

Daneben kennzeichnet sich die praktische Umsetzung der Blank Lizenz an der UCT vor allem durch ein umständliches Meldesystem. Obwohl die Lizenz die Vervielfältigung im Voraus mit anschließender Meldung erlaubt, soll zu funktionalen Zwecken eine Rechteklärung stets vor der Vervielfältigung stattfinden. Dazu wird das Cape Higher Education Consortium (CHEC) System benutzt. Dieses System berichtet dann an die DALRO.

Es zeigt sich, dass die Universität Kapstadt damit das komplizierte System einer Individualanmeldung gewählt hat.

Copyright Amendment Bill

Momentan ist in Südafrika eine umfangreiche Reform des Urheberrechtsgesetzes durch die Copyright Amendment Bill geplant.¹⁵ Dabei ist die Ersetzung der bislang vorherrschenden „fair dealing“ Klausel durch eine „fair use“ Doktrin geplant. Dies soll durch „Exceptions and Limitations in the Copyright Amendment Bill 2017 that affect libraries, archives, museums, galleries, as well as education, research activities and persons with disabilities“ geregelt werden.¹⁶

Grund für die Reform war, dass das derzeitige Urheberrechtsgesetz auch bei der Bildung der Digitalisierung hinterherläuft und Rechtssicherheit nicht garantiert.

¹⁵ https://www.gov.za/sites/www.gov.za/files/B13-2017_Copyright_170516.pdf.

¹⁶ http://libguides.wits.ac.za/ld.php?content_id=37469926;

http://libguides.wits.ac.za/ld.php?content_id=33935202 Stellungnahme der IP Unit Cape Town.

Auf der einen Seite aufgrund der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und damit verbundener Unklarheiten bei der Anwendung des Gesetzes, auch bedingt durch eine unzureichende „fair dealing“ Klausel. Auf der anderen Seite wurden bestehende Probleme und damit einhergehende Lösungsansätze bei der Umsetzung der Digitalisierung nicht im Gesetz abgebildet.¹⁷ Auch bestehen nach weit verbreiteter Meinung von Fachexperten Unvereinbarkeiten des Urheberrechtsgesetzes mit der südafrikanischen Verfassung.¹⁸ Inwieweit die Copyright Amendment Bill in ihrem jetzigen Entwurf umgesetzt wird bleibt abzuwarten.¹⁹

Fazit

Das momentane Modell der gesetzlich erlaubten Nutzungen in Südafrika beinhaltet bei dessen Anwendung enorme Herausforderungen für alle Parteien. Ein wesentlicher gesetzlicher „Vorsprung“ bzw. Mehrwert bezüglich Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit hinsichtlich der gesetzlich erlaubten Nutzung im Rahmen der Bildung im Vergleich zu Deutschland ist nicht erkennbar. Abzuwarten bleibt, ob sich die Lage eventuell durch die südafrikanische Urheberrechtsreform ändern könnte. Inwieweit diese in ihrer Praktikabilität über die deutsche Reform zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) hinausgeht, erscheint unklar. Weiter bleibt abzuwarten, inwieweit eine „fair use“-Klausel in der Praxis tatsächlich weitreichende Vorteile mit sich bringt.

Aber auch die IP Policy der UCT ist nicht auf deutsche Hochschulinstitutionen übertragbar. Aufgrund der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 III GG und der gesetzlichen Ausprägungen des Urheberrechts wird schon nicht stets die Hochschule Inhaber der Rechte an den Bildungsmaterialien ihrer Angestellten, insbesondere ihrer Hochschulprofessoren, sein.

Bemerkenswert ist aber, dass die IP Policy der UCT ein Bekenntnis zu OER und den Creative Commons Lizenzen enthält. Immerhin ist die Universität Kapstadt damit bereits einen entscheidenden Schritt weiter als die überwiegende Anzahl deutscher Universitäten, die eine solche OER-Policy durchgehend vermissen lassen.²⁰

Danksagung:

Maßgeblich an der Entstehung dieses Beitrags ist das Team der Intellectual Property Unit²¹ der Universität Kapstadt unter Leitung von Dr. Tobias Schönwetter beteiligt. Der gesamten Organisation sei an dieser Stelle herzlichst hierfür gedankt.



¹⁷ Schönwetter/Ncube/Chetty, S. 268.

¹⁸ Schönwetter/Ncube/Chetty, S. 269.

¹⁹ http://libguides.wits.ac.za/Copyright_and_Related_Issues/SA_Copyright_Amendment_Bill_2017 Infoseite mit Stellungnahmen der unterschiedlichsten Interessenvertreter.

²⁰ Eine Erwähnung von OER gibt es in der OA Policy der Uni Hamburg <https://www.uni-hamburg.de/open-access/open-access-policy.pdf>.

²¹ <http://ip-unit.org/>.